

## Zweckverband „Klärwerk Würmursprung“ Altdorf - Hildrizhausen

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 13. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### Zweckverband „Klärwerk Würmursprung“ Altdorf - Hildrizhausen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird festgesetzt.

1. Im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen:

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	528.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	528.000 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verw.tätigkeit	432.000 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verw.tätigkeit	372.000 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>60.000 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	270.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>- 130.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 70.000 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	200.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	130.000 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>70.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>0 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 200.000 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

## § 4

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

in Höhe von	702.000 €
davon	
als Betriebskostenumlage (laufende Kosten) in Höhe von	362.000 €
als Abschreibungsumlage in Höhe von	60.000 €
als Zinsumlage in Höhe von	10.000 €
als Investitionsumlage in Höhe von	200.000 €
als Tilgungsumlage in Höhe von	70.000 €

Die Ausgaben werden nach § 9 Abs. 5 der Verbandssatzung im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020 auf 200.000 €

Hildrizhausen, den 14. Februar 2020

gez.  
Matthias Schöck  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 16. März 2020 auf Grund von § 28 Abs. 1 GKZ gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans bestätigt.

**Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 liegen in der Zeit von Montag, 06. April 2020 bis Donnerstag, 16. April 2020, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Hildrizhausen, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.**

Ralf Braun  
Verbandsrechner

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.